

Aufgabe des Strafrechts und Strafzwecke

Aufgabe des Strafrechts



Schutz von Rechtsgütern

Strafzwecke (Wirkweise des Strafrechts)

Generalprävention	
<p><u>Negative Generalprävention</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Abschreckung potentieller Rechtsbrecher in der Gesellschaft• <i>Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833):</i> Nicht nur die Vollstreckung der Strafe, sondern bereits ihre abstrakte Androhung genügt zumeist, um Straftaten zu verhindern	<p><u>Positive Generalprävention</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Strafe führt zur Bestätigung der Rechtsordnung und Stärkung des Vertrauens in diese
Spezialprävention	
<p><u>Negative Spezialprävention</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Abschreckung des bestraften Täters	<p><u>Positive Spezialprävention</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft• teilweise auch Sicherung des Täters
Vergeltung	
<ul style="list-style-type: none">• für begangenes Unrecht• darf nicht Selbstzweck der Strafe sein• Unrecht als Maßstab dient heute (aus Sicht präventiver Theorien) mehr der Begrenzung des Strafmaßes	